

Reglement Absenzen/Urlaube Schule Pontresina (Kindergarten und 1. bis 9. Klasse)

Gestützt auf Art. 28, 68, 96 des kantonalen Schulgesetzes vom 2. März 2012, teilrevidiert am 5. Dezember 2024 und auf Art. 9 des Schulgesetzes der Gemeinde Pontresina vom 26. Juni 2013, teilrevidiert am 1. Dezember 2015 und am 23. Juni 2025.

Art. 1

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in den Grundsatz Kindergarten und zur Schule zu schicken.

²Wer als erziehungsberechtigte Person das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig in den Kindergarten und zur Schule schickt, wird gemäss Art. 68 und 96 des kant. Schulgesetz bestraft.

Art. 2

Als entschuldigte Absenzen gelten:

Entschuldigte
Absenzen

¹Krankheit oder Unfall des Kindergarten- und Schulkindes - bei Absenzen von mehr als fünf Tagen kann die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis verlangen.

²Todesfall in der Familie, in der Verwandtschaft, oder einer anderen nahen Bezugsperson.

³Lawinengefahr oder ungangbare Wege.

⁴Über entschuldigte Absenzen muss die Klassenlehrperson im Voraus informiert werden.

Art. 3

¹Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit bis zu sechs Halbtage pro Schuljahr und Kind in Form von Jokertagen zu beziehen.

Jokertage
Kindergarten
1. – 9. Klasse

²Jokertag-Regelung:

- a. Kindergarten: Spätestens vier Tage vor dem Bezug muss die Klassenlehrperson informiert werden. Die Information hat über das von der Schule als offizielles Kommunikationsmittel bezeichnete Tool (z.B. Schul-App) zu erfolgen. Wird das Gesuch später gestellt, müssen die Eltern ein schriftliches und begründetes Gesuch an die Schulleitung stellen.
- b. Schule: Spätestens vier Tage vor dem Bezug muss die Klassenlehrperson informiert werden. Die Information hat über das von der Schule als offizielles Kommunikationsmittel bezeichnete Tool (z.B. Schul-App) zu erfolgen. Gleichzeitig muss der Klassenlehrperson das Absenzenbüchlein vorgelegt werden, sofern es eines gibt. Wird das Gesuch später gestellt, müssen die Eltern ein schriftliches und begründetes Gesuch an die Schulleitung stellen.
- c. Bei Kindern in der Schule müssen der Unterrichtsstoff und die Prüfungen vor- oder nachgeholt werden.
- d. Jokertag-Bezüge zwischen den Maiferien und den Sommerferien werden nur bewilligt, wenn die Eltern ein schriftliches und begründetes Gesuch an die Schulleitung stellen.
- e. Die Jokertage können einzeln bezogen werden. Zusammenhängend dürfen nicht mehr als 2 Tage bezogen werden.
- f. Jokertage für Ferienverlängerungen dürfen nur entweder vor oder nach den Ferien bezogen werden.
- g. Jokertage sind zu beziehen für Arzt- und Zahnarztbesuche, Familienfeste, Hochzeitsfeiern, vorzeitiges Abreisen in die Ferien, Trainings, Wettkämpfe etc.
- h. Aussergewöhnliche und aufwändige (mehrmalige) medizinische und zahnärztliche Massnahmen fallen nicht unter die Jokertage, sofern die Eltern vorgängig ein entsprechendes Gesuch an die Schulleitung stellen.
- i. Der Bezug von Jokertagen ist an folgenden Tagen grundsätzlich nicht möglich:

Erster und letzter Schultag des Schuljahres, spezielle Aufführungen der Schule, Schulweihnachten, Chalandamarz, Schüler-Skirennen, Schulreisen/Exkursionen, Sporttage. Jokertage können nur nach schriftlichem Antrag mindestens 2 Wochen vor dem Termin an die Schulleitung ausnahmsweise bewilligt werden.

- j. Eine Absenz von nur einer Lektion zählt nicht als Joker-Halbtage. Summieren sich diese auf drei Lektionen, wird ein Joker-Halbtage angerechnet.
- k. Die Jokertage können nicht auf ein nächstes Schuljahr übertragen werden.

Art. 4

Weitere
Kindergarten- und
Schulurlaube

¹Weitere Kindergarten- und Schulurlaube sind in Art. 28 des kant. Schulgesetzes und in Art. 25 der kantonalen Verordnung geregelt.

²Während der Kindergartenzeit (1. und 2. Kindergarten) werden Urlaube einmalig bis zu 15 Kindergarten-tage gewährt.

³Während der Schulzeit (1. -9. Klasse) werden Urlaube einmalig bis zu 15 Schultage gewährt.

⁴Gesuche müssen mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und ausreichend begründet der Schulratspräsidentin/dem Schulratspräsidenten respektive dem kantonalen Amt für Volksschule und Sport (AVS) eingereicht werden.

⁵Jeder Schülerin / jedem Schüler der 8. und 9. Klasse stehen während der Schulzeit insgesamt 5 Tage für Schnupperlehren zur Verfügung. Weitere Schnupperlehren sind in der Regel während der Schulferien zu absolvieren. Während einer Schnupperlehre ist ein Schnuppertagebuch zu führen. Der Schnupperbetrieb soll einen Schnupperpass ausstellen.

Art 5.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt erstmals auf das Schuljahr 2013/14 in Kraft.

Folgende Teilrevisionen wurden durchgeführt:

- 9. Juli 2013
- 2. Juni 2015
- 16. Januar/13. Februar 2023
- 12. August 2025

Mit gleichzeitiger Inkraftsetzung der jeweiligen Version.

Pontresina, 12. August 2025

Schulrat Pontresina

Nora Saratz Cazin
DV Schulwesen

Ladina Costa
Schulratspräsidentin